

unter einen Hut zu bringen. Mancher der jetzt führenden Staats- und Rechtswissenschaftler unseres Landes ist entweder durch eigenes Fernstudium oder durch die hohen politischen und fachlichen Ansprüche der Fernstudenten an die Lehre mit geprägt worden.

An der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR haben bis zum Jahre 1963 rund 3 000 Kader aus den Organen der Justiz, den Sicherheits- und Untersuchungsorganen sowie aus anderen Teilen des Staatsapparates erfolgreich das juristische Fernstudium absolviert. Der Anteil der Leitungskader in den Justiz- und Sicherheitsorganen, die über das juristische Fernstudium ausgebildet wurden, ist bis auf den heutigen Tag bedeutend.

#### **Das juristische Fernstudium — eine bedeutende Form im System der Hochschulausbildung der 80er Jahre**

Der allmähliche Übergang der DDR zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft stellte auch an die juristische Ausbildung neue Anforderungen. Es wurde dringlich, die Rechtsbeziehungen bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates auszubauen, sie differenzierter und vollkommener zu gestalten und dazu auch in stärkerem Maße juristisch ausgebildete Kader einzusetzen. So entstand in relativ kurzer Zeit ein wachsender Bedarf an Justitiaren und juristisch umfassend gebildeten Leitungskadern in der Volkswirtschaft und in anderen Bereichen der Gesellschaft. Er konnte durch das juristische Direktstudium allein nicht gedeckt werden. Auch die Profilierung der Ausbildung von Wirtschaftsjuristen durch die rechtswissenschaftlichen Sektionen an den Universitäten in Halle und Leipzig reichte nicht aus, um die objektiv herangereiften Aufgaben zu erfüllen. Es entstanden neue Leitungsfunktionen und gesellschaftliche Bedürfnisse. Sie artikulierten sich in der Delegation zumeist bewährter, ökonomische und technische beherrschender Fachschulabsolventen aus Kombinat und Betrieben zum juristischen Fernstudium.

Der Funktionswandel des juristischen Fernstudiums setzte sich besonders seit Beginn der 70er Jahre und in Verwirklichung des Beschlusses des Politbüros der SED zur Erläuterung des sozialistischen Rechts vom 7. Mai 1974 und des Beschlusses des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 verstärkt fort. Der Anteil der Kader aus den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft erhöhte sich seitdem beständig. Allerdings nehmen auch weiterhin die örtlichen Organe der Staatsmacht, die bewaffneten Organe, Einrichtungen der Kultur und Bildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, wissenschaftliche Einrichtungen, Parteien und Massenorganisationen Delegationen vor.

Über die Profilierung von Richtern, Staatsanwälten und Justitiaren hinaus hat sich das juristische Fernstudium somit als Voraussetzung für die Übernahme leitender Funktionen einen Namen gemacht. Es hat sich als richtig erwiesen, unsere Qualifikationsstruktur nicht ausschließlich auf dem direkten Bildungsweg aufzubauen, sondern das Bildungssystem so zu gestalten, daß Werkstätige auch in späteren Jahren noch über ein Fernstudium ihre für die Tätigkeit oder Funktion erforderliche Qualifikation erwerben können.

In der Lehrtätigkeit gegenüber den juristischen Fernstudenten wurden und werden hervorragende Leistungen erbracht. Sie werden nur bewältigt durch die enge Gemeinschaftsarbeit der Humboldt-Universität mit den rechtswissenschaftlichen Sektionen der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Martin-Luther-Universität Halle und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, aber auch mit den Wissenschaftlern der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in Potsdam-Babelsberg, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ in Berlin, der Handelshochschule in Leipzig und der LPG-Hochschule in Meißen.

Über 100 Lehrbeauftragte aus der Praxis und mehr als 160 Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter stellen heute den Stamm der Lehrkräfte dar, der schon teilweise seit Jahrzehnten erfolgreich wirkt. Jeder von den über 7 000 Fernstudenten hatte immerhin ca. 1 200 Stunden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Und für einen Fernstudienlehrgang werden bis zu 34 Lehrbriefe und 21 Studienanleitungen herausgegeben, die in nennenswertem Umfang auch von den Direktstudenten genutzt werden. Die meisten Lehrbriefe und Studienanleitungen sind kooperativ entstanden und waren Grundlage für Hochschullehrbücher der verschiedensten rechtswissenschaftlichen Disziplinen. Viele der Fernstudienmaterialien dienen der qualifizierten Vermittlung von Rechtskenntnissen an anderen Hoch- und Fachschulen sowie der allgemeinen Weiterbildung.

Durch Hunderte von wissenschaftlichen Haus- und Diplomarbeiten sowie zahlreiche Dissertationen ehemaliger Absolventen des Fernstudiums wurden Forschung, Gesetzgebung und Rechtspropaganda wesentlich befruchtet. Die Erfahrungen des Fernstudiums werden schließlich — das zeigt die Praxis — auch bei der Lösung der neuen Aufgabe der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität, die staats- und rechtswissenschaftliche Weiterbildung von Leitungskadern durchzuführen, mit großem Nutzen verwertet.

Zusammenfassend kann man sagen: 30 Jahre juristisches Fernstudium in der DDR beweisen und bestätigen, die Bedeutung dieser Ausbildungsform, an deren Gestaltung der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität großes Verdienst zukommt. Dem Sozialismus entspricht ein vielfältig gegliedertes, gefächertes Ausbildungssystem, das den Werkstätigen verschiedener Ausbildungsstufen und verschiedenen Alters die Möglichkeit gibt, sich entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den eigenen Interessen zu qualifizieren.

Was das juristische Fernstudium betrifft, so erfüllt es zugleich wichtige Aufgaben bei der Qualifizierung von Kadern aus der Arbeiterklasse für die Tätigkeit in den staatlichen Organen. Das Fernstudium überhaupt — und speziell das juristische Fernstudium — ist und bleibt deshalb ein in jeder Hinsicht notwendiger Bestandteil des Hochschulwesens.

1 P. Verner, Aus dem Bericht des Politbüros an das Zentralkomitee der SED, Berlin 1982, S. 58.

2 Marx/Engels, Die heilige Familie, Werke, Bd. 2, S. 38.

3 Vgl. ND vom 19./20. Juni 1982.

4 K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 122.

#### **Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR**

Staatsrecht der UdSSR (Lehrbuch)

265 Seiten; EVP (DDR): 19,50 M

Gerade zum 60. Jahrestag der Bildung der UdSSR erscheint erstmalig eine systematische Darstellung des sowjetischen Staatsrechts in deutscher Sprache. Im Mittelpunkt des von einem Kollektiv namhafter Staatsrechtswissenschaftler der UdSSR unter Leitung von Prof. Dr. S. S. Krawtschuk vorgelegten Lehrbuchs stehen die Ausübung der Macht des Sowjetvolkes unter Führung seiner marxistisch-leninistischen Partei, der Mechanismus der Machtverwirklichung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die weitere Stärkung des sozialistischen Staates des ganzen Volkes und die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Haupttrichtung der Entwicklung des politischen Systems der sowjetischen Gesellschaft. Dem Leser in der DDR vermittelt das Lehrbuch den gegenwärtigen Stand gesicherter Erkenntnisse der sowjetischen Staatsrechtswissenschaft; es zeigt die Gemeinsamkeiten in grundlegenden Fragen wie auch die Spezifika und einzelne unterschiedliche Auffassungen in theoretischen Fragen.

Das Buch enthält folgende Kapitel: Das Staatsrecht — der grundlegende Zweig des sowjetischen Rechts / Die Sowjetverfassung und ihre Entwicklung/Grundlagen der Gesellschaftsordnung und der Politik der UdSSR/Staat und Persönlichkeit/ Die nationalstaatliche Ordnung der UdSSR/Die Organe des Sowjetstaates / Die Verfassungsgrundlagen der Rechtsprechung, der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht.